Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 35

Artikel: Die amtliche Stellung des Volksschullehrers nach Aussen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286432

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnements-Preis:
Halbjährlich ohne Feuilleton: Fr. 2. 20;
mit Feuilleton: Fr. 3. 70.
Franko d. d. Schweiz.

Nro. 35.

Einrück-Gebühr:
Die Petitzeile oder deren Raum 15 Rappen.
Bei Wiederholungen Rabatt.
Sendungen franko.

Schweizerisches

Volks-Schulblatt.

26. August. Sechster Jahrgang. 1859.

Inhalt: Die amtliche Stellung des Volksschullehrers nach Außen. — Nachtragsgesetz zum Besoldungswesen. — Ueber weibliche Schulbildung (Schluß). — Schul-Chronik: Schweiz, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Freiburg, Glarus. — Anzeigen. — Feuilleton: Cäcilie.

Die amtliche Stellung des Volksschullehrers nach Außen.

Von großer Wichtigkeit für das gedeihliche Wirken des Lehrers ist seine amtliche Stellung nach Außen. Seine Bemühungen für die Erziehung der Jugend können durch diese Stellung gefördert und gehindert werden, je nachdem sie angemessen ist oder nicht. Es kommt hiebei dreierlei in Betracht:

1. Die Stellung des Lehrers gegenüber der Schule und den Schülern darf nicht beengt und zu sehr beschränkt, sie muß vielmehr so frei sein, als der Schulzweck erfordert, und die Rücksicht auf die Jugend, wie auf die nothwendige amtliche Aufsicht und Unterordnung nur irgend gestattet. Es ist widersinnig, Jemanden ein selbstständiges Lehramt anzuvertrauen, oder ihn durch Vorschriften und Instruktionen so sehr zu beschränken, daß er sich gar nicht frei bewegen kann. Unter solchen Fesseln kann das geistige und sittliche Geschäft der Jugendbildung nicht gedeihen. Das pflichtmäßige Verhalten gegen die Schüler, wie in Bezug auf Zucht und Unterricht, muß dem Lehrer allerdings klar und bestimmt vorgezeichnet sein, damit er niemals in Zweifel darüber gerathe, was er thun oder lassen soll; aber da sind nur allgemeine Bestimmungen am Platze. Das Einzelne muß der freien Beurtheilung des Lehrers überlassen bleiben, und wem man es nicht glaubt überlassen zu können und zu dürfen, dem überlasse man lieber kein selbstständiges Schulamt. Beengende Vorschriften über die theologisch-kirchliche Richtung des Religionsunterrichts, über die methodische Behandlung der verschiedenen Unterrichtsfächer, über die Aus-

übung der Schulzucht u. dgl. sind nicht zweckdienlich. Sie werden entweder doch nicht befolgt, da diese Befolgung doch nicht überwacht werden kann, und dann sind sie unnütz; oder sie werden aus innerer Ueberzeugung befolgt, und dann sind sie überflüssig; oder der Lehrer kommt ihnen nur nach, weil er muß, aus Furcht, und dann sind sie vom Uebel, weil dadurch der Jugendunterricht zu einem Tagewerk herabgewürdigt wird. Man gebe dem Lehrer Winke, ertheile ihm Rathschläge, verschaffe ihm Gelegenheit, Zweckmäßiges in andern Schulen wahrzunehmen, und ermuntere ihn, es sich anzueignen. Aber weiter gehe man nicht in dem, was so recht eigentlich Sache des Lehrers ist und bleiben muß. Insbesondere muß der Lehrer in der Ausübung der Schuldisziplin ganz selbstständig dastehen, und nur die Grenzen seiner Disziplinargewalt sind so bestimmt als möglich anzugeben, und für Ueberschreitung derselben ist er verantwortlich zu machen. Niemals aber darf er genöthigt werden, gegen seine Ueberzeugung zu belohnen und zu bestrafen. Ebenso müssen wir es mißbilligen, wenn dem Volksschullehrer der Lehr- und Stundenplan vorgeschrieben wird, ohne daß er vorher darüber gehört worden ist. Denn allgemeine Lehrpläne, die für alle Schulen eines Landes oder eines größern Bezirkes unverändert gelten sollen, sind nicht wohl möglich, und der Stundenplan wird am besten vom Lehrer selbst entworfen und dem Schulinspektor zur Genehmigung vorgelegt.

2. Es muß dem Lehrer aber auch Mitwirkung und Einfluß auf die übrigen allgemeinen und auf die äußern Angelegenheiten seiner Schule eingeräumt sein. Es darf keine Abänderung der Schuleinrichtung erfolgen, keine neue Anordnung getroffen werden, wofern sie nicht als eine allgemeine Maßregel von der obern Schulbehörde ausgeht, ohne daß der Lehrer gutachtlich darüber gehört worden. Der Schulinspektor kann in solchen Dingen nicht als vollgültiger Vertreter des Lehrers betrachtet werden; denn er ist weder mit der Schule und deren Bedürfnissen so bekannt, noch dabei so betheiligt, wie der Lehrer. Da, wo ein Ortsschulvorstand besteht, sollte der Ortsschullehrer, oder von mehrern Lehrern des Orts der am meisten geeignete, durchaus Mitglied dieser Behörde sein, zum mindesten zu den Sitzungen derselben mit berathender Stimme zugezogen werden, obgleich wir von einer bloß berathenden Stimme eben nicht viel halten. Was man gegen diese Forderungen auch vorbringen mag, es ist nicht schlagend; dagegen ist es vollkommen gegründet, daß Schulamt und Lehrer herabgesetzt werden, wenn in der Ortsschulbehörde sie nicht ihre eigene Vertretung finden, und daß in jedem Falle die Schulerziehung eines Ortes

nicht wohl berathen ist, wenn der Ortsschulbehörde die Einsicht, Erfahrung und das warme Interesse des Lehrers fehlt. Es kann kaum etwas Thörichteres gedacht werden, als den Lehrer der Jugend zu einer willenlosen Maschine herabzusetzen.

3. Es dürfen dem Volksschullehrer keine seiner Wirksamkeit nachtheilig werdenden Nebenämter übertragen oder anzunehmen gestattet werden. Für Volksschullehrer auf dem Lande ist die Uebernahme gewisser Nebenämter, auch ohne Rücksicht auf die Geschäftsverhältnisse, nicht zu vermeiden, insofern er oft der Einzige im Orte ist, welcher sie übernehmen kann. In kleinen Landstädten findet derselbe Fall statt, in größern aber ist für die geringer besoldeten Stellen die Verbindung mit einem Nebenamte durch die Rücksicht auf das Auskommen der Lehrer geboten. Wenn es auch, an sich betrachtet, wünschenswerth wäre, daß kein Volksschullehrer ein Nebenamt anzunehmen brauchte, da die treue und gewissenhafte Verwaltung des Lehramtes ihm Arbeit und Mühe genug macht, so läßt sich doch den Verhältnissen nicht gebieten, und es ist auch mit einer Nebenstelle noch keine Nöthigung gegeben, das Hauptamt zu vernachlässigen. Nur muß gefordert werden, daß das Nebenamt den Lehrer in der Ausübung seines Lehramtes nicht beeinträchtige, ihm nicht zu viel Zeit raube, auch nicht Veranlassung für ihn herbeiführe, andern Angelegenheiten zu viel Interesse zuzuwenden oder an ungeeignete Zerstreuungen sich zu gewöhnen, endlich auch ihm in keiner Weise in der Meinung der Menschen schade und die öffentliche Achtung, welche dem Lehramte gebührt, herabdrücke. Hiernach muß jedes Nebenamt, das den Lehrer zu Diensten nöthigt, welche von Dienstboten übernommen zu werden pflegen, wie das Läuten der Glocken, das Aufziehen der Thurmuhr, das Reinigen der Kirche, das Tragen kirchlicher Geräthe u. s. w., als für den Lehrer unpassend erachtet, oder es muß ihm mindestens gestattet werden, solche Verrichtungen unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit von Andern verrichten zu lassen. Unter dieser Voraussetzung ist der Kirchner- oder Meßnerdienst mit dem Lehramte nicht geradezu unvereinbar. Gegen die Vereinigung des Cantor- oder Organistenamtes mit dem Lehramte läßt sich Gegründetes schwer einwenden, wenn nur das Verhältniß zu dem Geistlichen so geregelt ist, daß der Lehrer aller minder würdigen und mehr persönlich scheinenden Dienstleistungen überhoben bleibt. Die Verträglichkeit der Gemeindeschreiberei mit dem Lehramte ist mehr als zweifelhaft, nicht bloß darum, weil sie meist mehr Zeit in Anspruch nimmt, als der Lehrer mit Rücksicht auf seinen Beruf und seine Fortbildung entbehren kann, sondern auch

und besonders darum, weil sie ihn zu dem persönlichen Diener des Ortsvorstandes macht, ihn veranlaßt, in Gemeindeangelegenheiten sich mehr, als gut ist, einzumischen, und ihm bei Meinungsverschiedenheiten und Parteiungen in der Gemeinde das Vertrauen eines Theiles derselben leicht entziehen kann.

Wenn der Lehrer ein Nebenamt hat, so muß er dasselbe ohne Benachtheiligung seines Hauptamtes mit aller nur möglichen Pünktlichkeit, Sorgfalt, Treue und Gewissenhaftigkeit verwalten, und er darf sich selbst unbedeutender Verrichtungen, wenn sie ihm einmal obliegen, nicht schämen. Denn jede Vernachlässigung und Unordnung, die er sich etwa zu Schulden kommen läßt, fällt auf ihn als Lehrer zurück, erschüttert das Vertrauen zu ihm und hat nachtheiligen Einfluß auf seine Wirksamkeit für Erziehung der Jugend.

4. Was endlich die Nebenbeschäftigungen betrifft, welche dem Lehrer gestattet werden können, so muß hierbei der Grundsatz leiten, daß ihm nur solche erlaubt werden, die mit dem Lehramte und der Lehrerwürde vereinbarlich sind, und diese auch nur in einer angemessenen Ausdehnung. In Städten ist es namentlich Privatunterricht, durch welchen sich Lehrer Nebenverdienst verschaffen, aber auch gar oft bald aus der Sucht, recht viel Geld zu verdienen, bald aus Noth eine unverhältnißmäßige Anzahl von Privatstunden übernehmen, und sich dadurch geistig abschwächen, wo nicht auch leiblich zu Grunde richten. So wenig der Privatunterricht Volksschullehrern in der Stadt oder auf dem Lande untersagt werden darf, so muß doch die Schulbehörde ihn überwachen und zu große Ausdehnung desselben verhüten, zumal wenn die Lehrerbesoldungen den Verhältnissen ziemlich angemessen sind.

Nachtragsgesetz zum Besoldungswesen.

(Korrespondenz aus Thurgau.)

Das Nachtragsgesetz zum Besoldungswesen thurgauischer Primarlehrer ist, ohne Vetogelüste zu veranlassen, in Kraft getreten; ebenso dasjenige über die Organisation des Lehrerseminars. Beide Gesetze veranlassen den „Bildungsfreund“ zum Danke gegen die hohe Erziehungsbehörde für ihr weises Bemühen: die Schulökonomie zu heben; die Fondsäuffnungen herbeizuführen; die Lasten gleichmäßiger und billiger zu vertheilen; die